

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

AGRANA Stärke GmbH
vertreten durch
SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch
Rechtsanwälte OG
Hohenstaufengasse 7
1010 Wien

Beilagen
RU4-U-904/001-2017 1
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: http://www.noel.gv.at DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

-	Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
		Mag. Paul Sekyra	15206	09. Jänner 2018

Betrifft
AGRANA Stärke GmbH; Erweiterung der bestehenden Weizenstärkeanlage I am Standort Pischelsdorf (Weizenstärkeanlage II); Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die AGRANA Stärke GmbH, vertreten durch Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte OG, hat mit Schreiben vom 31. Juli 2017 und Ergänzung vom 09. August 2017 den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, dass für das Vorhaben „Weizenstärkeanlage II“ am Standort Pischelsdorf keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben "Weizenstärkeanlage II" der AGRANA Stärke GmbH, vertreten durch Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte OG, nämlich

- a) die Anlagenerweiterung auf einer Fläche von ca. 3,0 ha östlich der bestehenden Weizenstärkeanlage I am Gelände der Donau Chemie mit einer Produktionskapazität für Weizenstärke von 107.000 t/a um 140.000 t/a auf 247.000 t/a und einer Erzeugung von zusätzlich 29.400 Tonnen Gluten und 50.000 Tonnen Weizenkleie,
- b) die Errichtung einer Feuerungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 42 MW und
- c) die Erweiterung der Kapazität der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage (ABBT) von 73.150 EW₆₀ um 179.628 EW₆₀ auf 252.778 EW₆₀

keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a UVP-G 2000 iVm Z 4, Z 40, Z 46, Z 47, Z 56 und Z 87 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die AGRANA Stärke GmbH, vertreten durch Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte OG, wird verpflichtet, Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 9.05** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, IBAN: **AT545300001152991602** erfolgen. Bei der Überweisung ist die Kostennote GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen RU4-U-904/001-2017 als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 111/2017, insbesondere § 3 Abs. 7, § 3a iVm Z 4, Z 40, Z 46, Z 47, Z 56 und Z 87 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, insbesondere §§ 37ff

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 7/2015 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2018, LGBl. 96/2017

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Die AGRANA Stärke GmbH plant eine Erweiterung der bestehenden Weizenstärkeanlage I am Standort Pischelsdorf (Weizenstärkeanlage II).

1.2 Die AGRANA Stärke GmbH, vertreten durch Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte OG, hat mit Schreiben vom 31. Juli 2017 und Ergänzung vom 09. August 2017 den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, dass für das Vorhaben der Weizenstärkeanlage II am Standort Pischelsdorf keine UVP durchzuführen ist.

2 Beabsichtigtes Vorhaben - Vorhabensbeschreibung

2.1 Derzeitiger Bestand

2.1.1 Allgemeine Beschreibung

2.1.1.1 Der bestehende Betrieb (sowie die Erweiterung) liegt in einem Industriegebiet. In diesem Industriegebiet beziehungsweise in unmittelbarer Nähe befinden sich folgende Betriebe:

- a) Donau Chemie AG, Grundstück Nr. 534/12, KG Pischelsdorf, Industriepark Pischelsdorf, 3435 Zwentendorf an der Donau
- b) Agrana Stärke GmbH (vormals Agrana Bioethanol GmbH), Grundstück Nr. 426/1, KG Pischelsdorf, Industriepark Pischelsdorf, 3435 Zwentendorf an der Donau
- c) TIMAC AGRO Düngemittelproduktions- und HandelsgmbH, Grundstück Nr. 534/12, KG Pischelsdorf, Industriepark Pischelsdorf, 3435 Zwentendorf an der Donau
- d) BASF Performance Products GmbH, Grundstück Nr. 426/1, KG Pischelsdorf, Industriepark Pischelsdorf, 3435 Zwentendorf an der Donau
- e) DONAUCHEM GmbH, Grundstück Nr. 534/12, KG Pischelsdorf, Industriepark Pischelsdorf, 3435 Zwentendorf an der Donau
- f) Air Liquide Austria GmbH, Grundstück Nr. 534/12, KG Pischelsdorf, Industriepark Pischelsdorf, 3435 Zwentendorf an der Donau
- g) Schildecker Holding GmbH, Grundstück Nr. 631/1, KG Pischelsdorf, Industriepark Pischelsdorf, Objekt 2, 3435 Zwentendorf an der Donau

2.1.1.2 Weiters befinden sich im Nahebereich die Abfallverbrennungsanlage Dürnröhr das Wärmekraftwerk Dürnröhr.

2.1.1.3 Die Weizenstärkeanlage I wurde als Erweiterung zur Bioethanolanlage mit Bescheid der BH Tulln vom 16.02.2017, TUW2-BA-089/006, TUW2-BO-113/006, gewerbe- und baubehördlich samt einer betrieblichen Abwasserreinigungsanlage (sog Anlage zur Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe, ABBT) und einer Dampfkesselanlage genehmigt. Mit Bescheid der BH Tulln vom 13.08.2014, TUW2-

BA-089/0014, TUW2-BO-113/013, wurden verschiedene Änderungen gegenüber dem genehmigten Projekt gewerbe- und baubehördlich genehmigt.

2.1.1.4 Weitere bestehende folgende UVP-relevante Anlagenteile im Zusammenhang mit dem Vorhaben:

2.1.2 Kesselanlage

2.1.2.1 Am Standort der AGRANA Stärke GmbH befindet sich eine Kesselanlage mit einer tatsächlichen Brennstoffwärmeleistung von 24 MW. Diese Anlage wurde mit UVP-Bescheid vom 30.05.2006, RU4-U-186/028-2006, genehmigt.

2.1.2.2 Mit Bescheid der BH Tulln vom 16.02.2012 wurde zur Genehmigung der Weizenstärkeanlage I auch eine weitere Kesselanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 37 MW genehmigt, die aber nicht ausgeführt wurde.

2.1.2.3 Am Standort der AGRANA Stärke GmbH in Pischelsdorf befinden sich weiters ein DDGS-Trockner (Futtermitteltrocknung), ein Stärketrockner und ein Glutentrockner, die aber nicht als Feuerungsanlagen iSd Anhangs 1 Z 4 UVP-G 2000 zu qualifizieren sind.

2.1.3 Abwasserreinigungsanlage

2.1.3.1 Mit Bescheid der BH Tulln vom 16.02.2012 wurde die Abwasserreinigungsanlage mit einer Kapazität von 73.150 EW₆₀ genehmigt.

2.1.3.2 Zuletzt mit Bescheid der BH Tulln vom 09.12.2015, TUW2-BA-089/018, TUW2-BO-113/016, wurde die Kapazität der bestehenden Abwasserreinigungsanlage mit 111.111 EW₆₀ festgelegt. Mit diesem Bescheid wurde die Kapazität der bestehenden Abwasserreinigungsanlage um 37.961 EW₆₀ erweitert.

2.1.4 Rodung

2.1.4.1 Die dauernde Rodung auf der Fläche der Weizenstärkeanlage I und auf der nunmehrigen Erweiterungsfläche wurde mit Bescheid der BH Tulln vom 15.07.2011, TUL1-V-113/003, bewilligt.

2.1.4.2 Die Rodung ist bis längstens 31.12.2020 durchzuführen, andernfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

2.1.4.3 Laut dem Auflagenpunkt 2 dieses Bescheids dient die Rodung dem Errichten von Industrieanlagen.

2.1.5 Bioethanolanlage

2.1.5.1 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung von 30. Mai 2006, RU4-U-186/028, wurde die Bioethanolanlage mit einer Kapazität von 240.000 m³ (190.000 t) Bioethanol genehmigt.

2.1.6 Weizenstärkeanlage I

2.1.6.1 Die genehmigte Produktionskapazität der Weizenstärkeanlage I beträgt 107.000 t Weizenstärke, 23.500 t Gluten und 47.000 t Weizenkleie.

2.2 Geplante Vorhaben

2.2.1 Allgemeine Beschreibung

2.2.1.1 Die geplante Anlagenerweiterung betrifft eine Fläche von ca. 3,0 ha östlich der bestehenden Weizenstärkeanlage am Gelände der Donau Chemie AG. Für die gesamte Erweiterungsfläche liegen eine rechtsgültige Flächenwidmung als Bauland Industriegebiet vor.

2.2.1.2 Einige Anlagenteile werden auch innerhalb des bestehenden Werksgeländes errichtet.

2.2.1.3 Mit der geplanten Weizenstärkeanlage II (WSA II) soll die Produktionskapazität für Weizenstärke um 140.000 Tonnen pro Jahr erhöht werden. Außerdem sollen zusätzlich 29.400 Tonnen Gluten und 50.000 Tonnen Weizenkleie erzeugt werden. Dafür sollen zusätzlich brutto 234.000 Tonnen Weizen pro Jahr verarbeitet werden. Die gesamte Rohstoffverarbeitung am Standort Pischelsdorf steigt damit von derzeit etwa 800.000 Tonnen auf insgesamt etwa 1.050.000 Tonnen.

2.2.2 Kesselanlage

2.2.2.1 Für die erforderliche Dampfversorgung wird eine zusätzliche Dampfkesselanlage am Areal der Agrana Bioethanolanlage errichtet. Es wird ein erdgasbefeuert 62 t Dampfkessel mit Economizer installiert. Die Brennstoffwärmeleistung des Kessels beträgt etwa 42 MW.

2.2.3 Abwasserreinigungsanlage

2.2.3.1 Weiterer Vorhabensbestandteil des Vorhabens Weizenstärkeanlage II ist die Erweiterung der Kapazität der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage (ABBT) von 111.111 EW₆₀ um 141.667 EW₆₀ auf 252.778 EW₆₀.

2.2.4 Rodung

2.2.4.1 Für die in Anspruch genommenen Waldflächen wurde mit Bescheid der BH Tulln vom 15.07.2011, TUL1-V-113/003, eine Rodungsbewilligung erteilt.

2.2.5 Bioethanolanlage

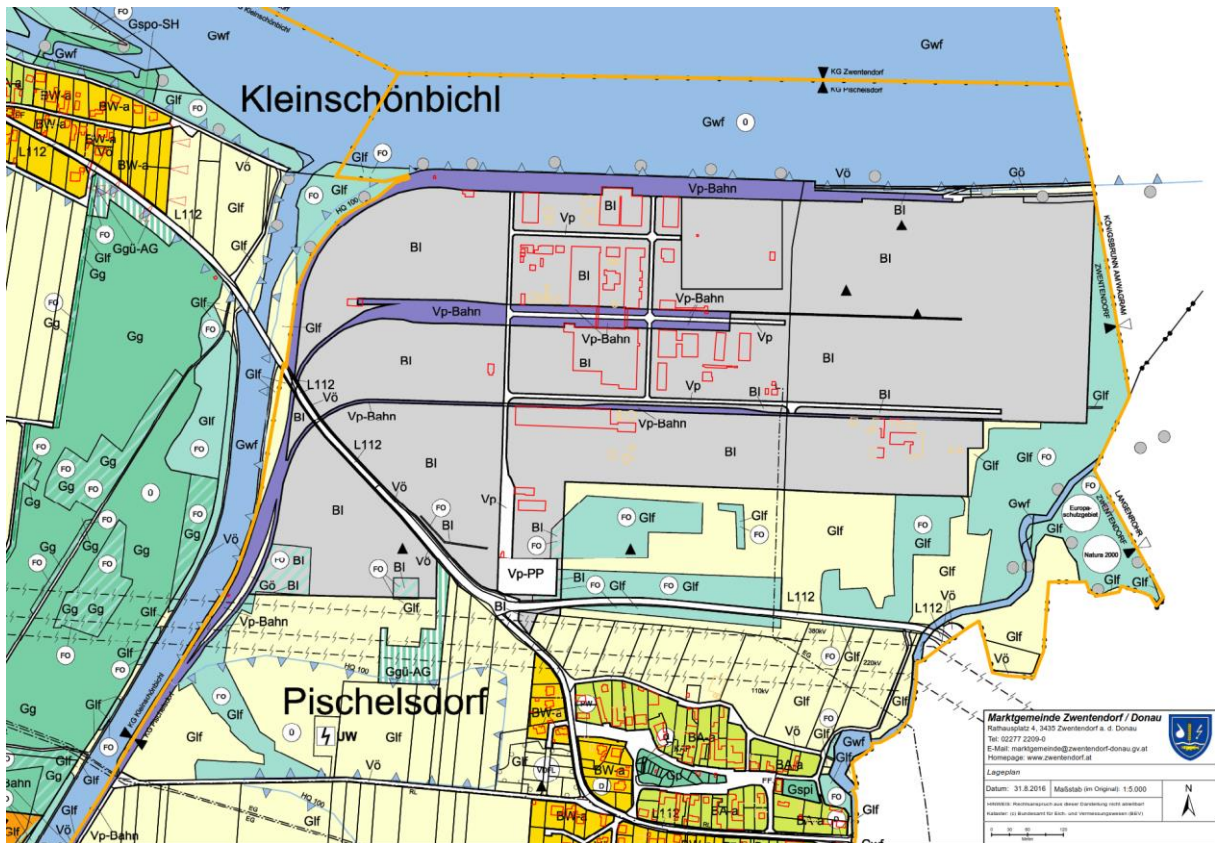
2.2.5.1 Ebenso wie schon bei der Weizenstärkeanlage I werden auch die Nebenströme aus der Weizenstärkeanlage II als Rohstoffersatz in der Bioethanolanlage eingesetzt.

2.2.5.2 Die mit UVP-Bescheid der NÖ Landesregierung vom 30.05.2006, RU4-U-186/028-2006, genehmigte Produktionskapazität für Bioethanol von 190.000 t/a ändert sich dadurch nicht.

2.2.6 Weizenstärkeanlage II

2.2.6.1 Mit der geplanten Weizenstärkeanlage II soll die Produktionskapazität für Weizenstärke von 107.000 t um 140.000 t auf 247.000 t pro Jahr erhöht werden. Außerdem sollen zusätzlich 29.400 t Gluten und 50.000 t Weizenkleie erzeugt werden. Dafür sollen zusätzlich brutto 234.000 t Weizen pro Jahr verarbeitet werden.

2.3 Lageplan/Flächenwidmung





2.4 Schutzwürdige Gebiete

2.4.1 Das Vorhaben befindet sich in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie B, C oder E im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

2.4.2 Das nach der FFH und der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesene Europaschutzgebiet Tullnerfelder Donau-Auen wird im Norden (Teil des bestehenden Betriebsgeländes) an der Donau geringfügig im Ausmaß von ca. 350 m² beansprucht. Es handelt sich dabei um eine Fläche innerhalb des eingezäunten Bauland-Industrie gewidmeten Werksgeländes. Das Vorhaben befindet sich somit im schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

2.4.3 Das Vorhaben befindet sich weiters im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

3 Erhobenen Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den beigelegten Unterlagen, dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde sowie den eingelangten Stellungnahmen und dem im Zuge des Ermittlungsverfahrens eingeholten Gutachten.

3.2 Zu folgenden Fachbereichen wurden Gutachten eingeholt:

- a) Wasserbau und Gewässerschutz, Dipl.-Ing. Dr. Moser, 20.November 2017
- b) Verkehrstechnik, Dipl.-Ing. Merbaul, 21.November 2017
- c) Land NÖ, Abteilung Landesstraßenplanung, 22.November 2017
- d) Lärmschutz, Ing.Pfisterer, 31.November 2017
- e) Luftreinhalte-technik, Dipl.-Ing. Ellinger, 17.November 2017 und
- f) Naturschutz, Dipl.-Ing. Beitzl, 18.Dezember 2017

3.3 In den Gutachten wird aus der jeweils fachlichen Sicht ausgeführt, dass aufgrund der Änderung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt und auch aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen der gleichartigen Vorhaben nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, sowie die Schutzzwecke, für die die schutzwürdige Gebiet der Kategorie A und D festgelegt wurden, nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

4 Beweiswürdigung

4.1 Aus dem Ermittlungsverfahren und insbesondere aus den im Verfahren eingelangten Stellungnahmen muss der Schluss gezogen werden, dass die der Entscheidung zu Grunde gelegten Angaben der Antragstellerin schlüssig und nachvollziehbar sind. Sie waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.2 Die Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als (Amts)Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, sondern auch als gerichtlich beeidete Sachverständige eingetragen sind oder auch (in der Mehrzahl) wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

4.3 Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten (für Grobprüfungsverfahren) und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

4.4 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175). Gegengutachten wurden nicht vorgelegt und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens konnten nicht festgestellt werden.

4.5 Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt und eine Unvollständigkeit des Ermittlungsverfahrens diesbezüglich auch von niemandem vorgebracht.

4.6 Die eingeholten Gutachten waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

5 Entscheidungsrelevante Sachverhalt

5.1 Das beabsichtigte (Änderungs)vorhaben liegt in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A und D im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

5.2 Das Industriegebiet liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E, die beabsichtigten Erweiterungen jedoch nicht.

5.3 Im Zuge des Vorhabens soll eine Feuerungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 42 MW errichtet werden. Mit den im Nahebereich sich befindlichen Feuerungsanlagen wird eine (zusammengerechnet) Brennstoffwärmeleistung von 200 MW überschritten.

5.4 Die beurteilungsrelevante Kapazität der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage (ABBT) wird von 73.150 EW₆₀ um 179.628 EW₆₀ auf 252.778 EW₆₀ erhöht.

5.5 Für das geplante Änderungsvorhaben liegen bereits rechtskräftige Rodungsbeihiligungen vor und umfasst das geplante Vorhaben keine neuen Rodungen.

5.6 Durch das geplante Änderungsvorhaben wird die Kapazität der Bioethanolanlage nicht erhöht.

5.7 Mit der geplanten Weizenstärkeanlage II soll die Produktionskapazität für Weizenstärke von 107.000 t um 140.000 t auf 247.000 t pro Jahr erhöht werden.

5.8 Im Zuge des Produktionsprozesses erfolgt keine chemische Umwandlung.

6 Parteiengehör

6.1 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2,

§ 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprü-

fung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

.....

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmi-

gungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 40 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation berechtigt, einen Antrag auf Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften über die UVP-Pflicht an den Umweltsenat zu stellen. Der Antrag ist binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet schriftlich bei der Behörde einzubringen. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer gemäß § 19 Abs. 7 anerkannten Umweltorganisation Einsicht in den Verfahrensakt zum Feststellungsverfahren zu gewähren. Im Antrag ist anzuge-

ben, welche Vorschriften die anerkannte Umweltorganisation durch die Entscheidung als verletzt erachtet und auf welche Gründe sich diese Behauptung stützt. Für die Ausübung dieses Antragsrechtes ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene örtliche Zulassungsbereich maßgeblich. Für die Entscheidung des Umweltsenates über diesen Antrag gilt § 66 AVG mit der Maßgabe, dass anstelle der Berufung der Antrag auf Überprüfung tritt. Der Umweltsenat hat die Entscheidung über diesen Antrag innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Der Projektwerber/ die Projektwerberin hat Parteistellung im Überprüfungsverfahren.

(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

- 1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;*
- 2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.*

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

- 1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder*

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen

Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vor-

habens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Energiewirtschaft		
Z 4	a) Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW; 		c) thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW.
Z 40		a) Abwasserreinigungsanlagen mit einem Bemessungswert von mindestens 150 000 Einwohnerwerten ¹⁰⁾ ;	b) Abwasserreinigungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C mit einem Bemessungswert von mehr als 100 000 Einwohnerwerten ¹⁰⁾ , wenn die Bemessungswassermenge der Abwasserreinigungsanlage größer ist als Q95% des Vorfluters an der Einleitungsstelle.
Z 46		a) Rodungen ^{14a)} auf einer Fläche von mindestens 20 ha; b) Erweiterungen e) Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		<p>von Rodungen ^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</p>	<p>Fläche von mindestens 10 ha;</p> <p>f) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt.</p>
Z 47		<p>a) Neuerrichtung von integrierten chemischen Werken, dh. Anlagen zur industriellen Herstellung von Stoffen durch chemi-</p>	

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
		<p><i>sche Umwandlung ¹⁶⁾, die mindestens mit einer weiteren derartigen Anlage in einem Verbund in funktioneller Hinsicht ¹⁷⁾ stehen;</i></p> <p><i>b) Erweiterung eines integrierten chemischen Werkes durch Neuerrichtung von Anlagen zur industriellen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung ¹⁶⁾, die mit einem bestehenden integrierten chemischen Werk in einem Verbund in funktioneller Hinsicht ¹⁷⁾ stehen ¹⁸⁾.</i></p>	
<i>Z 56</i>		<p><i>Anlagen zur Herstellung von Biotreibstoffen durch chemische Umwandlung mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a.</i></p>	
<i>Z 87</i>		<i>.....</i>	

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
		<i>b) Anlagen zur industriellen Herstellung von Stärke mit einer Produktionskapazität von mehr als 150 000 t/a;</i> <i>.....</i>	

¹⁰⁾ Definition Einwohnerwert (EW) gemäß Art. 2 Pkt. 6 der Richtlinie des Rates 91/271/EWG: 1 EW entspricht der organisch-biologisch abbaubaren Belastung mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen [BSB5] von 60 g Sauerstoff pro Tag.

^{14a)} Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

¹⁵⁾ Flächen, auf denen eine Rodungsbewilligung zum Antragszeitpunkt erloschen ist (§ 18 Abs. 1 Z 1 ForstG) sowie Flächen, für die Ersatzaufforstungen gemäß § 18 Abs. 2 ForstG vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

¹⁶⁾ Hier sind Anlagen gemeint, die stabile chemische Zwischen- oder Endprodukte (insbesondere marktfähige Produkte) herstellen.

¹⁷⁾ Unter Verbund in funktioneller Hinsicht ist zu verstehen, dass der Output einer Anlage als Input einer weiteren Anlage dient (unabhängig von der Art der Beförderung zwischen den Anlagen). Infrastrukturlösungen sowie ein Rohstoff- oder Reststoffverbund stellen keinen Verbund in funktioneller Hinsicht dar. Als Rohstoffe gelten typischerweise Erdöl (zB Naphtha), Erdgas, Erze, Luft, Mineralien, Kohle. Chemische Grundstoffe (zB Ammoniak, Schwefelsäure, Ethylen) gelten nicht als Rohstoffe, dh. Anlagen, die chemische Grundstoffe herstellen, sind bei der Prüfung des Verbundes in funktioneller Hinsicht zu berücksichtigen. Als Reststoffe gelten Stoffe, deren Herstellung nicht primärer Zweck der Anlage ist, die jedoch verfahrenstechnisch bedingt (zB durch unvollständige Umsetzung) anfallen.

¹⁸⁾ Sonstige Änderungen innerhalb eines integrierten chemischen Werkes, dh. Kapazitätserweiterungen von Einzelanlagen innerhalb eines integrierten chemischen Werkes, sind durch die Tatbestände der Z 48 bis 57 erfasst.

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom</i>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<i>8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete</i>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <p><i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i></p> <p><i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibebckenbänder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i></p>
<p>¹⁾ <i>Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.</i></p>		

7.2 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000

Belastete Gebiete

§ 1. (1) *Die in Abs. 2 genannten Gebiete sind Schutzgebiete der Kategorie D des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (belastetes Gebiet – Luft).*

.....

3. *Niederösterreich:*

.....

k) im Gebiet des Verwaltungsbezirks Tulln die Gemeinden Absdorf, Atzenbrugg, Fels am Wagram, Grafenwörth, Großweikersdorf, Judenau-Baumgarten, Kirchberg am Wagram, Königsbrunn am Wagram, Königstetten, Langenrohr, Michelhausen, Muckendorf-Wipfing, St. Andrä-Wördern, Tulbing, Tulln an der Donau, Zeiselmauer-Wolfpassing, Zwentendorf (PM10),

.....

8 Subsumtion

8.1 Allgemeines

8.1.1 Zunächst ist abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Projektwerberin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen (*Baumgartner/Petek*, UVP-G 95 f). IdZ relevant ist unter anderem, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein wirtschaftliches Gesamtkonzept und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Projektwerberin zu berücksichtigen ist (vgl US 4.7.2002, 5B/2002/1-20 *Ansfelden II*).

8.1.2 Nach dem Antrag sowie der Projektbeschreibung soll eine bestehende Industrieanlage durch Hinzutreten von Anlagenteilen und Produktionsschritten erweitert werden, weshalb grundsätzlich von einem Änderungsvorhaben im Sinn des § 3a UVP-G 2000 auszugehen ist.

8.1.3 Anderes gilt für die Beurteilung nach Z 47 Anhang 1 zum UVP-G 2000. Nach bisheriger rechtlicher Beurteilung handelt es sich nicht um ein integriertes chemisches Werk. Entsteht nun durch das Hinzutreten der geplanten Anlagenteile ein integriertes chemisches Werk, wäre dies als Neuvorhaben im Sinn des UVP-G 2000 zu betrachten, da erstmals ein integriertes chemisches Werk errichtet werden soll.

8.1.4 Weiters ist festzuhalten, dass sich eine UVP-Pflicht nur dann ergeben kann, wenn es im Zuge der Umsetzung eines Vorhabens zu einer Kapazitätserhöhung kommt.

8.1.5 Folgende Ziffern des Anhanges eins zum UVP-G 2000 erscheinen einschlägig:

8.2 Zum Tatbestand der Z 4 lit a und c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Das Änderungsvorhaben erfüllt für sich nicht die Tatbestände der Z 4 lit a oder c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000.

8.2.2 Das Änderungsvorhaben erreicht mit 48 MW Brennstoffwärmeleistung auch nicht 25 % des Schwellenwertes des Tatbestandes der Z 4 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000 (50 MW).

8.2.3 Das Änderungsvorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

8.2.4 Das Änderungsvorhaben für sich überschreitet jedoch 25 % des Schwellenwertes des Tatbestandes der Z 4 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000. Bei einer kumulativen Betrachtung der sich in Nahebereich befindlichen Feuerungsanlagen wird auch der Schwellenwert von 100 MW überschritten.

8.2.5 Der Tatbestand der Z 4 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 ist daher erfüllt und von der Behörde zu prüfen, ob aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen der gleichartigen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wobei insbesondere zu prüfen ist, ob der Schutzzweck für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorie D festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

8.3 Zum Tatbestand der Z 40 lit a und b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.3.1 Mit einer Gesamtkapazität von 252.778 EW_{60} überschreitet die betriebliche Abwasserreinigungsanlage die Schwellenwerte der Z 40 lit a und b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000.

8.3.2 Durch die (gemäß § 3a Abs 5 UVP-G 2000 beurteilungsrelevante) Erweiterung um 179.628 EW_{60} erfolgt eine Kapazitätserhöhung um mehr als 50 % des Schwellenwertes der Z 40 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000.

8.3.3 Die Tatbestände des § 3a Abs 3 UVP-G 2000 iVm Z 40 lit a und b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 sind daher erfüllt, weshalb zu prüfen ist, ob durch die Ände-

rung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

8.3.4 § 3a Abs 5 iVm § 3a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 kommt nicht zur Anwendung, weshalb die beurteilungsrelevante Erweiterung von über 100 % des Schwellenwertes nicht eine zwingende Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslöst.

8.4 Zum Tatbestand der Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.4.1 Für das gegenständliche Vorhaben sind keine neuen Rodungen erforderlich.

8.4.2 Es kommt somit nicht zu einer Kapazitätserhöhung im Sinn der Bestimmungen des UVP-G 2000, weshalb der Tatbestand der Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 nicht erfüllt wird.

8.5 Zum Tatbestand der Z 47 lit a und b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.5.1 Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestandes der Z 47 lit a und b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist, dass eine chemische Umwandlung im Produktionsprozess erfolgt.

8.5.2 Der Prozess der Stärkeerzeugung ist nach Angaben der Konsenswerber ein rein physikalischer Vorgang.

8.5.3 Vom Sachverständigen für Verfahrenstechnik wurde bestätigt, dass es sich bei dem gegenständlichen Verfahren um keine chemische Umwandlung sondern um einen physikalischen Vorgang handelt. Die Tatbestände der Z 47 lit a und b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 sind daher nicht erfüllt.

8.6 Zum Tatbestand der Z 56 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.6.1 Im Zuge des geplanten Vorhabens kommt es nicht zu einer Kapazitätserhöhung der Bioethanolanlage.

8.6.2 Es kommt somit nicht zu einer Kapazitätserhöhung im Sinn der Bestimmungen des UVP-G 2000, weshalb der Tatbestand der Z 56 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 nicht erfüllt ist.

8.7 Zum Tatbestand der Z 87 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.7.1 Durch die Erhöhung der Produktionskapazität für Weizenstärke von 107.000 t um 140.000 t auf 247.000 t pro Jahr wird der Tatbestand der Z 87 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 erfüllt, da eine Kapazitätserweiterung von über 50 % des Schwellenwertes aber weniger als 100 % des Schwellenwertes erfolgt.

8.7.2 Es ist daher von der Behörde zu prüfen, ob durch die Änderungen mit erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

9 Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelfallprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit "erheblichen" Auswirkungen auf die Umwelt zu "rechnen" ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23)

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

10 Rechtliche Würdigung

10.1 Soweit die oben angeführten Tatbestände des § 3 und des § 3a UVP-G 2000 und in Verbindung mit den entsprechenden Ziffern des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 nun als erfüllt beurteilt wurden, war von der Behörde zu prüfen, ob aufgrund der Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt und ob aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen der gleichartigen Vorhaben mit erheb-

lichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist sowie ob der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorie D festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

10.2 Diese Prüfung wurde nun durch die Behörde dahingehend vorgenommen, dass einerseits die vorgelegten Unterlagen auf ihre Plausibilität geprüft und die prognostizierten Auswirkungen beurteilt wurden.

10.3 Aufgrund der rechtlichen Zuordnung der Sachverhalte zu den oben angeführten Tatbeständen erfolgte eine entsprechende Fragestellung an die Sachverständigen.

10.4 Aus den aufgrund der Fragestellung vorgelegten Gutachten war der rechtliche Schluss zu ziehen, dass durch das geplante Vorhaben nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen der gleichartigen Vorhaben nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und dass auch nicht die Schutzzwecke, für die die schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A und D festgelegt wurden, wesentlich beeinträchtigt werden.

10.5 Es war daher die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

11 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 4, 3435 Zwentendorf an der Donau
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Tulln, Hauptplatz 33, 3430 Tulln
4. 1) Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Abteilung Wasserwirtschaft
2) Dr Dietmar MOSER, Abteilung Wasserwirtschaft
5. Herrn Ing. Erich PFISTERER, % Novakustik Lärmschutztechnik GmbH
Technisches Büro für Schalltechnik, Lärmschutz und Akustik, Döttelbachgasse 10, 2700 Wr. Neustadt
6. Gebietsbauamt Mödling, z.H. DI Helmuth MERBAUL, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
7. Herrn Dipl.-Ing. Reinhard ELLINGER, % Laboratorium für Umweltanalytik GesmbH (LUA), Cottagegasse 5, 1180 Wien
8. Herrn Dipl.-Ing. Markus BEITL, % Beitzl ZT GmbH, Möllwaldplatz 4/21, 1040 Wien
9. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenbastei 5, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur